

# Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil

## Frequently Asked Questions

**Hinweise:**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor Bewilligung des Antrags (Erhalt Zuwendungsbescheid) mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Bestellung und der Kauf können also erst nach Erhalt des Bescheids erfolgen.

Bei Fragen zur Antragsstellung lesen Sie bitte die „[Hilfe zur Antragsstellung über easy-Online](#)“.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Fragen zur Förderrichtlinie</b> .....	<b>5</b>
1. Was ist das Ziel von „Sozial & Mobil“ .....	5
2. Wo finde ich Informationen zur Förderung im Programm „Sozial & Mobil“.....	5
3. Wie lange läuft das Programm und wie hoch ist das Fördervolumen .....	5
4. Wer kann Detailfragen zum Programm beantworten .....	5
<b>Fragen zur Förderung</b> .....	<b>6</b>
5. Wer wird gefördert .....	6
6. Was genau wird gefördert.....	7
7. Leasing und Mietkauf.....	7
8. Wie wird gefördert (Varianten 1-3) .....	7
9. Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen wie dem BAFA-Umweltbonus möglich.....	8
10. Gibt es eine Mindestzuwendungssumme für Vorhaben.....	8
11. Wie hoch ist die maximale Förderung .....	8
12. Gibt es einen KMU-Bonus und wie hoch sind die Förderquoten.....	10
13. Wann können die beantragten Gegenstände gekauft oder bestellt werden.....	10
14. Wann kann mit einem Bescheid gerechnet werden.....	11
15. Bis wann muss die Beschaffung erfolgen.....	11
16. Wie läuft das Antragsverfahren .....	11
17. Welche Anlagen müssen dem Antrag beigefügt werden .....	11
18. Auf wen muss das Fahrzeug zugelassen sein .....	12
19. Wie lange muss das Fahrzeug in meinem Besitz bleiben.....	12
20. Wie viele Ladesäulen dürfen beschafft werden .....	12
21. Sind Installations- und Anschlusskosten förderfähig .....	12
22. Ist DC-Ladeinfrastruktur förderfähig .....	12
23. Können Personalausgaben oder andere Ausgaben im Zusammenhang mit der Fahrzeugbeschaffung gefördert werden.....	12
24. Was ist die De-minimis-Verordnung .....	12
25. Wann wird der Förderbetrag ausgezahlt .....	13

## Fragen zur Förderrichtlinie

### 1. Was ist das Ziel von „Sozial & Mobil“

Zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise hat die Bundesregierung ein Konjunktur- und Zukunftspaket auf den Weg gebracht, das milliardenschwere Investitionen für eine ökologische Modernisierung ermöglicht. Auch die sozialen Dienste, deren Relevanz in der Corona-Krise einmal mehr deutlich geworden ist, werden mit neuen Förderprogrammen des Bundesumweltministeriums unterstützt. Mit dem Förderprogramm „Sozial & Mobil“ unterstützt die Bundesregierung Akteure aus dem Gesundheits- und Sozialwesen bei der Anschaffung von Elektrofahrzeugen. Mit dem Programm soll zugleich die Marktdurchdringung von Elektrofahrzeugen noch stärker unterstützt werden und zum Erreichen der Klimaschutzziele im Verkehr beigetragen werden.

### 2. Wo finde ich Informationen zur Förderung im Programm „Sozial & Mobil“

Alle Informationen zum Förderprogramm (Richtlinie, Berechnungshilfe und weitere Informationen) stehen bereit unter: <https://www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme/sozial%26mobil>

### 3. Wie lange läuft das Programm und wie hoch ist das Fördervolumen

Einrichtungen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen sowie deren Träger können in den Jahren 2020 bis 2022 Fördergelder beantragen. Das Programm „Sozial & Mobil“ hat ein Volumen von 200 Millionen Euro.

### 4. Wer kann Detailfragen zum Programm beantworten

Für Detailfragen zur Antragsstellung steht der Projektträger zur Verfügung:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT)

Bereich Mobilität, Energie und Zukunftstechnologien

Steinplatz 1

10623 Berlin

Telefon: 030 310078-5660

E-Mail: [elmo@vdivde-it.de](mailto:elmo@vdivde-it.de)

## Fragen zur Förderung

### 5. Wer wird gefördert

Antragsberechtigt sind im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen (in Anlehnung an die Wirtschaftszweigklassifikation Q) sowie Leasinggeber, die Fahrzeuge an solche Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen verleasen. Hierzu gehören auch Organisationen und Einrichtungen in kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft, deren Träger, Stiftungen und deren Spitzenverbände sowie Verbände auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene und weitere gemeinnützige juristische Personen mit Schwerpunkt der sozialen Arbeit und der Wohlfahrtspflege mit überwiegender Aktivität in Deutschland, insbesondere folgender Bereiche:

- Wohlfahrtsverbände, kirchliche Körperschaften und ihre Arbeitsgemeinschaften, Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime,
- Ambulante oder stationäre Pflegedienste, Tagespflegeeinrichtungen und deren Träger,
- Stationäre Altenhilfe und Wohngruppen,
- Behindertenwerkstätten,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie,
- Müttergenesungswerke,
- Kindergärten, Kindertagesstätten,
- Schulen, Bildungs- und Jugendeinrichtungen,
- Gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- Mehrgenerationenhäuser mit offenem Tagestreffpunkt,
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- Kieztreffs und Begegnungsstätten,
- Flüchtlingsseinrichtungen,
- Obdachloseneinrichtungen und Tafeln,
- Bibliotheken,
- Träger des Brand- und Katastrophenschutzes und Rettungswesens,
- Selbsthilfegruppen und Sozialberatungsstellen,
- Jugendherbergen und Familienferienstätten,
- Träger der beruflichen Eingliederung und beruflichen Weiterbildung,
- Bildungsträger der Sozialen Arbeit (z. B. Tagungshäuser, Fortbildungseinrichtungen, Bildungswerke und Akademien),
- Frauenhäuser,
- Einrichtungen der Jugendhilfe und SOS-Kinderdörfer,
- Einrichtungen zur Betreuung und Behandlung suchtkrankender Menschen.

Nicht antragsberechtigt sind Arztpraxen und niedergelassene Ärzte.

Weitere dem Gesundheits- und Sozialwesen zuzuordnenden Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen entsprechend der Wirtschaftszweigklassifikation Q sind beschrieben unter <https://www.destatis.de/static/DE/dokumente/klassifikation-wz-2008-3100100089004.pdf> (S. 518 - 528).

Voraussetzung für die Förderung von Leasinggebern ist, dass die im Rahmen der Förderung beschafften Fahrzeuge für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren an die zuvor beschriebenen Akteure verleast werden.

Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt, für sonstige Betriebe oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit der jeweilige Träger der Einrichtung.

Eine Förderung von Verbundprojekten ist nicht vorgesehen.

## 6. Was genau wird gefördert

Das BMU fördert die Beschaffung (Kauf) rein batterieelektrischer Neufahrzeuge (BEV)<sup>1</sup> im Gesundheits- und Sozialwesen. Abhängig von den beihilferechtlichen Voraussetzungen sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Die gegenüber vergleichbaren Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor (ICEV)<sup>2</sup> durch den Elektroantrieb entstehenden Investitionsmehrausgaben.
- Ausgaben für die Beschaffung der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Ladeinfrastruktur (LIS) – nur bei Förderung gemäß De-minimis-Verordnung und gleichzeitiger Beantragung von Fahrzeugen, siehe Punkt 4. Art, Umfang und Höhe des Förderauftrages.

Im Fokus der Fördermaßnahme stehen straßengebundene Elektrofahrzeuge der europäischen Fahrzeugklassen M1-M2 (Pkw/Kraftomnibusse) und, der Klassen N1-N2 (Nfz). BEV der Fahrzeugklassen M1-M2 mit einem Netto-Listenpreis von über 65.000,00 € sind von der Förderung ausgeschlossen. Ausgaben, die vor der Bewilligung des Antrags (Erhalt Zuwendungsbescheid) entstanden sind, können nicht gefördert werden.

## 7. Leasing und Mietkauf

Es wird nur der Kauf von Neufahrzeugen gefördert. Leasinggeber können einen Antrag auf Förderung stellen. Die Einsparungen müssen dann an den Leasingnehmer weitergegeben werden. Leasingnehmer sind nicht antragsberechtigt.

## 8. Wie wird gefördert (Varianten 1-3)

Es gibt drei verschiedene Varianten auf deren Grundlage eine Förderung erfolgen kann:

### Variante 1: Auf Basis der De-minimis-Verordnung

Die Förderung erfolgt über einen Pauschalbetrag pro Fahrzeug (ggf. abzgl. des Bundesanteils des BAFA-Umweltbonus) und pro Ladeinfrastruktur. Die Vorlage von Angeboten entfällt.

---

<sup>1</sup> Battery Electric Vehicle (BEV): Reine Elektrofahrzeuge, die ausschließlich mit einem Elektromotor ausgestattet sind und ihre Energie aus einer extern aufladbaren Batterie im Fahrzeug erhalten. Hybrid-Fahrzeuge mit sekundären Energiequellen (Brennstoffzelle, Verbrennungsmotor) sind nicht förderfähig.

<sup>2</sup> Internal Combustion Engines Vehicle (ICEV)

**Variante 2:** Pauschale Förderung der Investitionsmehrausgaben gemäß **AGVO** Artikel 36

Die förderfähigen, fahrzeugspezifischen Investitionsmehrausgaben können unter Zuhilfenahme der Berechnungshilfe ermittelt werden. Die Vorlage von Angeboten entfällt. Die Investitionsmehrausgabenpauschalen wurden durch den Zuwendungsgeber ermittelt und können im Laufe des Förderprogramms Änderungen unterliegen.

**Variante 3:** Individuelle Förderung der Investitionsmehrausgaben gemäß **AGVO** Artikel 36

Die Förderung erfolgt über die tatsächlichen Investitionsmehrausgaben des BEV im Vergleich zum Verbrenner. Bei dieser Variante ist bei Antragstellung ein Nachweis der Investitionsmehrausgaben vorzulegen. Hierfür sind zusätzlich folgende Dokumente vorzulegen:

- Angebot des gewünschten BEV
- Angebot des vergleichbaren Verbrenners

Für alle drei Varianten wird eine Berechnungshilfe unter folgendem Link bereitgestellt.

[https://www.erneuerbar-mobil.de/sites/default/files/2021-09/Anlage\\_2\\_Berechnungshilfe\\_2.xls](https://www.erneuerbar-mobil.de/sites/default/files/2021-09/Anlage_2_Berechnungshilfe_2.xls)

## **9. Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen wie dem BAFA-Umweltbonus möglich**

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (Bundes- wie Länderprogramme) ist nicht zulässig. Ausgenommen ist der Umweltbonus (BAFA), wobei dieser auf die Zuwendungen angerechnet wird (siehe Frage 11).

## **10. Gibt es eine Mindestzuwendungssumme für Vorhaben**

Nein.

## **11. Wie hoch ist die maximale Förderung**

### **Variante 1: Pauschalbetrag (De-Minimis-Verordnung)**

Die Obergrenze für ein Vorhaben liegt bei 200.000 €.

- pro Fahrzeug (BEV) erhalten Sie 10.000 € ggf. abzgl. des Bundesanteils des BAFA-Umweltbonus
- pro Wallbox (AC; bis 22 kW) erhalten Sie 1.500 €
- pro Ladesäule (AC; bis 22 kW) erhalten Sie 2.500 €

Eine Kumulierung der Förderung mit Bundesmitteln aus der Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) ist zulässig, sofern dies in der Förderrichtlinie des Umweltbonus in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist.

Die förderfähigen Ausgaben für die Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges vermindern sich im Fall der Kumulierung mit dem Umweltbonus um den Bundesanteil des Umweltbonus.

Ein Antrag auf die Gewährung des Umweltbonus muss gesondert beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung des Umweltbonus ist aus einer etwaigen Förderung im Rahmen des Programms „Sozial & Mobil“ nicht ableitbar.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen dieselben bestimmbar beihilfefähige Ausgaben betreffen, ist nicht zugelassen.

Achtung:

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben und zu belegen, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder anderen De-minimis-Verordnungen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei davorliegenden Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers und dessen Partnerunternehmen im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die De-minimis-Grenze nicht übersteigt (200.000 €). Für Unternehmen, die im relevanten Zeitraum DAWI-De-minimis-Beihilfen erhalten haben, beträgt die Obergrenze 500.000 €.

**Variante 2 und 3: Pauschale Investitionsmehrausgaben sowie individuelle Investitionsmehrausgaben (AGVO)**

Die Obergrenze liegt bei 15 Mio. € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben, dabei errechnet sich die maximale Förderung aus den Investitionsmehrausgaben gemäß der pauschalen Beantragung (Variante 2) oder der individuell durch Vorlage von Angeboten nachgewiesenen Beantragung (Variante 3). Die Höhe der Investitionsmehrausgaben (ggf. abzgl. Umweltbonus) wird mit der Förderquote (siehe Frage 12) multipliziert und so die maximale Förderung errechnet.

Investitionsmehrausgaben Variante 2:

$$UVP_{BEV}^3 - UVP_{ICEV} \text{ ggf. abzüglich Umweltbonus Bundesanteil}$$

Investitionsmehrausgaben Variante 3:

$$UVP_{BEV} - \text{Rabatte}_{BEV} - UVP_{ICEV} - \text{Rabatte}_{ICEV} \text{ ggf. abzüglich Umweltbonus Bundesanteil}$$

---

<sup>3</sup> Unverbindliche Preisempfehlung (UVP)

Es gilt zu beachten, dass zusätzliche/optionale Sonderausstattungen und Zusatzleistungen die über die Basisvariante der jeweiligen BEV-Modelle hinausgehen nicht förderfähig sind. Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattungsvariante des herangezogenen Referenzfahrzeugs vergleichbar ist.

Eine Kumulierung der Förderung mit Bundesmitteln aus der Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) ist zulässig. Eine diesbezüglich notwendige Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMU und dem BMWi wurde geschlossen. Im Falle einer Kumulierung mit dem Umweltbonus verringern sich die förderfähigen Investitionsmehrausgaben für die Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges um den Betrag des Umweltbonus.

Ein Antrag auf die Gewährung des Umweltbonus muss gesondert beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung des Umweltbonus ist aus einer etwaigen Förderung im Rahmen des Programms „Sozial & Mobil“ nicht ableitbar.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist nicht zulässig.

## 12. Gibt es einen KMU-Bonus und wie hoch sind die Förderquoten

Für Anträge nach AGVO (Varianten 2 und 3) ist die Gewährung eines KMU-Bonus möglich.

- Kleinunternehmen + 20 % (Gesamtförderquote 60 %)
- Mittlere Unternehmen + 10% (Gesamtförderquote 50 %)
- Großunternehmen und Kommunen erhalten keinen Bonus (Gesamtförderquote 40 %)

Die Einstufung der Unternehmensgröße erfolgt nach Angaben der EU wie folgt:

Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Großunternehmen	über 250	über 50 Mio. €		über 43 Mio. €
Mittleres Unternehmen	unter 250	höchstens 50 Mio. €		höchstens 43 Mio. €
Kleinunternehmen	unter 50	höchstens 10 Mio. €		höchstens 10 Mio. €

<https://www.foerderinfo.bund.de/de/kmu-definition-der-europaeischen-kommission-972.php>

Möglich ist auch ein Antrag nach De-minimis (Variante 1, siehe auch Fragen 8 und 11).

## 13. Wann können die beantragten Gegenstände gekauft oder bestellt werden

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor Bewilligung des Antrags (Eingang Zuwendungsbescheid) mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich sowohl der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Abschluss des Kaufvertrages des Fahrzeuges oder der Ladestation) als auch bereits die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsabschluss (z. B. Bestellung des Fahrzeugs oder der Ladestation) zu werten.



## 14. Wann kann mit einem Bescheid gerechnet werden

Innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Antragseinreichung.

## 15. Bis wann muss die Beschaffung erfolgen

Die Beschaffung der Elektrofahrzeuge und ggf. Ladeinfrastruktur soll umgehend nach Bewilligung erfolgen und sollte möglichst innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Der späteste Endtermin ist der 30.09.2022.

## 16. Wie läuft das Antragsverfahren

Das Verfahren ist einstufig.

Anträge können fortlaufend bis zum 1. März 2022 über easy-Online gestellt werden:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>

Wählen Sie unter neues Formular bitte folgende Optionen:

1. Ministerium: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
2. Fördermaßnahme: Förderung von FuE-Projekten zur Elektromobilität
3. Förderbereich: Flottenaustauschprogramm „Sozial und Mobil“ des BMU

Die Bearbeitung und Bewilligung der eingereichten Anträge erfolgt fortlaufend in der Reihenfolge der Einreichung. Bei weiteren Fragen zur Antragsstellung lesen Sie bitte die „[Hilfe zur Antragsstellung über easy-Online](#)“.

## 17. Welche Anlagen müssen dem Antrag beigelegt werden

Der Antrag ist online über das easy-Online-Portal zu stellen (siehe „[Hilfe zur Antragsstellung über easy-Online](#)“) und anschließend elektronisch und postalisch einzureichen.

Folgende Dokumente sind dem Antrag beizulegen:

### Variante 1:

- [De-minimis-Erklärung](#), ggf. De-minimis-Bescheinigung(en) für erhaltene Zuwendung(en)
- [Anlage 2 \(Berechnungshilfe zur Fahrzeugförderung\)](#)

### Variante 2 und 3:

- [Anlage 2 \(Berechnungshilfe zur Fahrzeugförderung\)](#)

und wenn zutreffend:

- [Anlage 1 \(Angaben zur Einstufung als KMU\)](#)

- [Anlage A](#) und [Anlage B](#) bzw. C der KMU-Definition - Einstufung als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen
- Vergleichsangebote für BEV und Referenzfahrzeug für Anträge mit individueller Ermittlung der Investitionsmehrausgaben für Variante 3

## **18. Auf wen muss das Fahrzeug zugelassen sein**

Zulassung und Rechnung müssen auf den Antragsteller/Zuwendungsempfänger ausgestellt sein. Sonderregelungen sind im Fall der Leasinggeber-Gesellschaften möglich.

## **19. Wie lange muss das Fahrzeug in meinem Besitz bleiben**

Die Zweckbindungsfrist für die beschafften Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur beträgt 24 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen die geförderten Gegenstände nicht veräußert werden.

## **20. Wie viele Ladesäulen dürfen beschafft werden**

Pro Fahrzeug ist eine Ladesäule bzw. eine Wallbox förderfähig, sofern die Variante 1 gewählt wurde. Bei Variante 2 und 3 ist die Ladeinfrastruktur nicht förderfähig. Für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten kann nur eine Pauschale abgerechnet werden.

## **21. Sind Installations- und Anschlusskosten förderfähig**

Für Variante 1 umfasst der Pauschalbetrag der Ladeinfrastrukturförderung sowohl Installations- als auch und Anschlusskosten. Für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten kann nur eine Pauschale abgerechnet werden. Bei Variante 2 und 3 ist die Ladeinfrastruktur nicht förderfähig.

## **22. Ist DC-Ladeinfrastruktur förderfähig**

Nein.

## **23. Können Personalausgaben oder andere Ausgaben im Zusammenhang mit der Fahrzeugbeschaffung gefördert werden**

Nein. Es sind lediglich die Ausgaben der Fahrzeugbeschaffung gemäß Berechnungshilfe förderfähig. Im Fall der De-minimis-Verordnung (Variante 1) ist auch die Beschaffung von Ladeinfrastruktur förderfähig (siehe auch Frage 5).

## **24. Was ist die De-minimis-Verordnung**

Unternehmen aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren finanzielle Beihilfen bis zu einer Höhe von maximal 200.000 € erhalten. Ausschlaggebend ist das Datum des/der Bescheide(s). Für Unternehmen,

die im relevanten Zeitraum DAWI-De-minimis-Behilfen erhalten haben, beträgt die Obergrenze 500.000 €.

Die De-minimis-Verordnung legt den Schwellenwert fest, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Merkmale des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen. Das bedeutet: Beihilfen bis zum genannten Schwellenwert (200.000 € oder 500.000 €) werden nicht als (drohende) Wettbewerbsverfälschung angesehen und unterliegen daher nicht dem Anmeldeverfahren. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/de-minimis-beihilfen.html>

## **25. Wann wird der Förderbetrag ausgezahlt**

Nachdem Sie das Fahrzeug und ggf. die Ladeinfrastruktur beschafft und zugelassen (BEV) haben, können Sie die Auszahlung anfordern. Hierfür sind folgende Unterlagen notwendig:

- Zahlungsanforderung (Anlage zum Bescheid) (Variante 1)
- Zahlungsanforderung über easy-Online (Varianten 2 und 3)
- Zulassungsbescheinigung Teil I & II (bei allen Varianten)
- Rechnung des Fahrzeugs (BEV) (bei allen Varianten)
- Rechnung der Ladeinfrastruktur (bei Variante 1)
- Angebot des vergleichbaren Verbrennungsfahrzeugs (bei Variante 3)

### Anmerkung:

Änderungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer in Kraft tretende Änderungen der beihilferechtlichen Regelungen eine Änderung des Aufrufes – unter Berücksichtigung eventueller Übergangsvorschriften – erforderlich machen.